

UNSERE FRAGEN AN DEN RECHTSANWALT WOLFGANG STOCK

Gäste mit Hund

DR. WOLFGANG STOCK
BÜRO FÜR FREIZEITRECHT
 WWW.FREIZEITRECHT.AT
 WWW.KULTURTOURISMUSRECHT.AT

Kann der Vermieter einen Gast mit Hund ablehnen?

Der mit dem (potenziellen) Gast abzuschließende Beherbergungsvertrag unterliegt der allgemeinen Vertragsfreiheit. Mit anderen Worten: Der Vermieter kann entscheiden, ob er nur Gäste ohne Hund oder aber auch mit Hund aufnimmt. Zu beachten ist dabei, dass der Beherbergungsvertrag bereits mit dem Abschluss (= Willensübereinstimmung zwischen Vermieter und Gast) zustande kommt und seine Rechtswirkungen entfaltet – und nicht erst, wenn der Gast vor der Tür steht (bei Gästen, die nicht vorab gebucht haben, kommt der Vertrag allerdings wirklich erst vor der Türe zustande). Um Streitigkeiten zu vermeiden, empfiehlt es sich für den Vermieter, in seinen Beherbergungsbedingungen klar festzulegen, ob er ein „hundefreundlicher Betrieb“ ist oder aber im Gegenteil die Mitnahme von Hunden verboten ist.

Was passiert, wenn vorab ein „kleiner Hund“ angekündigt wurde und bei der Anreise springt ein großer Hund aus dem Auto ... ?

In den Beherbergungsbedingungen sollte in etwa Folgendes (Klammerausdrücke sind fakultativ) festgelegt sein:

- Tiere dürfen nur nach vorheriger Bekanntgabe und Zustimmung des Beherbergers eingebracht werden.
- (Pro Raum darf sich nur ein Tier aufhalten.)
- (Mitgebrachte Tiere dürfen maximal ... groß sein.)

■ (Tiere dürfen nur in Ausnahmefällen allein im Zimmer gelassen werden.)

■ Pro Nacht und Tier wird ein Entgelt von ... Euro (etwa 5 bis 20 Euro) verrechnet.

■ Der Gast, der ein Tier mitnimmt, ist verpflichtet, dieses während seines Aufenthaltes ordnungsgemäß zu verwahren bzw. zu beaufsichtigen oder dieses auf seine Kosten durch geeignete Dritte verwahren bzw. beaufsichtigen zu lassen. Er trägt die Verantwortung dafür, dass sein Tier keine anderen Gäste belästigt.

■ (Der Gast, der ein Tier mitnimmt, hat über eine entsprechende Tier-Haftpflichtversicherung bzw. eine Privat-Haftpflichtversicherung, die auch mögliche durch Tiere verursachte Schäden deckt, zu verfügen. Der Nachweis der entsprechenden Versicherung ist über Aufforderung des Beherbergers zu erbringen.)

■ Der Gast haftet dem Beherberger gegenüber für den Schaden, den mitgebrachte Tiere anrichten. Der Schaden umfasst insbesondere auch jene Ersatzleistungen des Beherbergers, die der Beherberger gegenüber Dritten zu erbringen hat.

■ (Der Gast ist verpflichtet, für sein Tier Unterlagen (EU-Heimtierausweis, eventuell ein Gesundheitszeugnis oder einen internationalen Impfpass) mit sich zu führen und dem Beherberger auf Verlangen in diese Einsicht zu gewähren.)

Man sieht: Je genauer man sich vorab überlegt, was man will, umso leichter sind rechtliche Streitigkeiten vor Ort zu lösen. Wenn der Gast die in den Beherbergungsbedingungen vorgegebenen Richtlinien missachtet, braucht er nicht

aufgenommen zu werden. Findet sich in den Beherbergungsbedingungen allerdings keine Größenbeschränkung für Hunde, muss man auch den Gast mit einem Riesenhund akzeptieren.

Wer haftet für Schäden, die der Hund verursacht?

Für Schäden wie z.B. Kratzer oder schwer entfernbaren Schmutz, den der Hund verursacht, muss der Tierhalter aufkommen. Eine Hunde-Haftpflichtversicherung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Sie erleichtert aber im Regelfall die Abwicklung eines Schadens enorm.

Kann dann der Gastgeber, der keinen Hund wünscht, einen Gast mit (nicht angekündigtem) Hund ablehnen?

Das ist eine Frage der Auslegung des (allenfalls auch nur telefonisch abgeschlossenen) Beherbergungsvertrages. Zur Ermittlung des Vertragsinhaltes würde ein damit befasstes Gericht wohl ergänzende Rahmenbedingungen heranziehen wie z.B. Ortsüblichkeit oder wenn der Betrieb dafür bekannt ist, dass er Gäste mit Hund aufnimmt. Da für den jeweiligen Beherbergungsvertrag subsidiär ja auch die AGBH herangezogen werden, käme in diesem Fall aber grundsätzlich § 13 AGBH 2006 (https://www.wko.at/branchen/tourismus-freizeitwirtschaft/hotellerie/AGBH_061115.pdf) zur Anwendung, wonach eben Tiere nur nach vorheriger Zustimmung des Beherbergers in den Beherbergungsbetrieb gebracht werden dürfen.

Kurz gesagt: Der Gast mit dem nicht angekündigten Hund darf abgelehnt werden.